

# **SATZUNG**

## **des SV WENDISCH EVERN e.V.**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Der Verein führt den Namen SV Wendisch Evern e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wendisch Evern, seinen Gerichtsstand in Lüneburg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung 77 (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins sind:
  - die Zahlung einer Aufnahmegebühr,
  - die Zahlung des Jahresbeitrages,
  - die schriftliche Zustimmung des Vorstandes
3. Die Aufnahme von Mitgliedern beiderlei Geschlechts erfolgt unter Anerkennung der Satzung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über den der Vorstand des Vereins beschließt. Im Falle der Ablehnung müssen triftige Gründe genannt werden. Der Aufnahmebeschluß ist nur rechtswirksam, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr unmittelbar nach der Bekanntgabe der Aufnahme entrichtet wird. Nachfolgend ist der Mitgliedsbeitrag halbjährlich zu zahlen. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme in den SV Wendisch Evern e.V. beinhaltet zugleich die Zugehörigkeit zum Landessportbund Niedersachsen e.V.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt. Dieser kann dem Vereinsvorstand nur schriftlich zum 31.12. eines Jahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ist einzuhalten. Der Austritt befreit nicht von noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein
  - b) durch Auflösung des Vereins.
  - c) durch Ausschluß. Dieser ist möglich, wenn das Mitglied die Grundsätze der Satzung grob mißachtet oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand bleibt. Der Verein behält sich alle Rechte aus den Beitragsrückständen, sowie evtl. deren gerichtliche Eintreibung vor. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe auf Verlangen mitzuteilen.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben.
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, die Satzung des Landessportbund Niedersachsen e.V. und der ihm angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sport ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Saisonbeginn verpflichtet haben.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein gewachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der in § 6a genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und deren Entscheidungen zu akzeptieren.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Fachausschüsse. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende besondere Aufgaben:

1. Beschlußfassung über den jährlichen Kassenbericht.
2. Entscheidung über Entlastung des Vorstandes.
3. Festlegung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
4. Entscheidung über Berufung wegen Nichtaufnahme oder Ausschluß.
5. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Kassenwart, dem Pressewart, dem Frauenwart sowie dem Schriftführer. Zum erweiterten Vorstand zählen die Spartenleiter und der Festausschuß, sie sind jedoch nicht Vorstandsmitglieder i. S. v. § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich im ersten Quartal durch Bekanntgabe am schwarzen Brett vom 1.Vorsitzenden einzuberufen. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der volljährigen Mitglieder alsbald durch den 1.Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.
8. Anträge zur Tagesordnung sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls befugt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern aus Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

Der **1.Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Der **stellvertretende Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Vere in unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1.Vorsitzenden unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.

Der **Sportwart** bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und da Wort ergreifen.

Der **Pressewart** ist für die Veröffentlichung sämtlicher den Verein betreffenden Termine zuständig.

Der **Frauenwart** vertritt die Interessen der weiblichen Vereinsmitglieder.

Der Vorstand ist bei vier anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Platz- und Gerätewart**

Der **Platzwart** hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

ZUSATZ:            Nach Fertigstellung der Sportanlage in der Gemeinde Wendisch Evern ist der Platzwart gleichzeitig Gerätewart.

## **§ 11 Vereinsfachausschüsse**

Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet, sobald sich eine gute Beteiligung herausstellt. Der Fachausschuß ist jeweils der Spartenleiter. Er kann sich bis zu zwei geeignete Vereinsmitglieder seiner Sparte hinzuziehen. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden zu gestalten und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung im Wechsel, auf jeweils zwei Jahre, zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl unzulässig) haben gemeinschaftlich bis zu viermal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederschreiben und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet.

## **§ 13 Allgemeine Schlußbestimmung**

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe.

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, d. h. acht Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 14

### Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § 15

### Vereinsvermögen

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

**Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung, in das Vereinsregister in Kraft, Die Satzung ist durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. März 1996 angenommen worden.**

**Der Vorstand :**

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
stv. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Sportwart

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Frauenwart

\_\_\_\_\_  
Pressewart

\_\_\_\_\_  
Vereinsstempel